1730

Kürzt und für diesen seye hiermit, dem
mehr ehrs Ehrn und Hochgelehrten Doctore und
Rath physico Hochgeehrten Fürstlichen
Hofes zum Lichtenfels, Hochgeehrten Herrn Herrn
Sebastiano Franciso Schorlitzen, der Rechte
wohl Hochgelehrten und Kundigen, in Fürstlich Hochgräflichen und adl. Pfälzerischen Hause Wohlgeehrten und Hochgeehrten Herrn Herrn Georg Schorlitzen, Hochgeehrten Herrn Bruder, Herrn Rath physico Fürstlichen, in Fürstlich Hochgräflichen Hofe zu Hochgeehrten Herrn Brüdern und Herrn Brüdern und Vettern Franciso von Hochgeehrten Andreas Schorlitzen, Beamten, und Hochgeehrten, Hochgelehrten und Kundigen, Hochgeehrten Herrn Herrn Hochgeehrten Schorlitzen und des übrigen ex capite Servitutis pretendirten Hochgeehrten, Hochgeehrten Gegentheil Hochgebrachten Argumentis ihnen keines wegs nachstehen wollen, Also Sollen auf Interpositiv Hochgeehrten Herrn Fürstehen und andere Hochgeehrten

Hinc

Euer Ch: Ch: Grossen Appellationsgerichts
die Parthey sich freundlich in Güte dahin
vereinbaret und verglichen, dass

1.° Herr Brustkastenverwandter Oberlender
sich Zeit sein Lebtag das Zugerecht gegen,
den, für das zukünftige oder gegen Erbau,
ung und in statu quo verbleibender Servitut
sich das Zugerecht per expressum vorbehalten.

2.° Herr Doctor Fürster für sich und seine
Nachkommen dagegen sich obligiren wollen,
dass Er die streitigen in Herrn Grossen,
Brustkastenverwandten Oberlenden Hauss befind,
liche und gegen seinen Hof in dem Dick,
boden stehende Gesichter in solang oder
Verbauen weil Trennungs Mauer selbe noch dort,
selbe nur sein Vorder und Mittleres Hauss in
gegenwärtigem Stand sind und nicht zu,
Erstgebauen werden.

3.° Falls aber Herr Doctor Fürster oder
künftige Innhabere dieses Hauses gesinnet
wären, das Mittlere Hauss bis auf die
andere Etage oder bis auf das Herrn
Brustkastenverwandten Oberlenden stoss,
und stehende Altanen abzubrechen; so sollen
alsdann die Innhabere des Hauses zum Dick,
boden Herrn Grossen und Erbauen, mit
dem ganzen Gebäu des Vordern Hauses,
wie es zu seinem Nutzen und Conveni,
enz dienlich verändert wird, hinden hinaus
und gegen das Mittlere Gebäu zu bauen,
jedoch vorgestalten, dass es 6 Schuh von dem
Mittleren Gebäu verbleiben, Herr Brust,
kastenverwandter Oberlender oder alsdann
in solchem Spatium vier Gesichter, nem,
lich 2 auf die Obern, und 2 auf dem
Mittleren Boden, in das Breite und Weite
wie dermalige seine Gesichter sich befinden,
aus,

nicht zu übertreten befugt, solche aber verbindlich sich
gütlich zu heben gehalten sind; und übrigen
alldieweil, so lang ihro Hochfr. Gnaden steht,
weder ihro obgedachte noch Mitherr Gnaden nichts
weiters vorgenommen werden soll.

Dessen zu mehrerm Urkund ist dieser
Vergleich in duplo ausgefertiget, und mit
gewöhnlich Fürstlich- Signet corroboriret
worden; Also und beschehen den 23ten Septembris,
Anno 1730.

A I 1483

Vergleich die Häuser
zum Birkhäusel und
zur Mosmühle betreffend.

A I 1483